

Bundesgesetzblatt¹⁴³³

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 1995

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 95	Verordnung zur Öffnung von Märkten für Dienstleistungen sowie zur Regelung von Inhalt, Umfang und Verfahren der Verleihung im Bereich der Telekommunikation (Telekommunikations-Verleihungsverordnung – TVerleihV) FNA: neu: 9020-1-6	1434
20. 10. 95	Vierundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz FNA: 2211-1	1442
23. 10. 95	Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden FNA: neu: 13-4-7; 13-4-6	1443
23. 10. 95	Verordnung über Verleihungen zum Errichten und Betreiben privater Übertragungswege in öffentlichen Mobilfunknetzen (Mobilfunk-Telekommunikations-Verleihungsverordnung – MTVerleihV) FNA: neu: 9020-1-7	1446
24. 10. 95	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zolllistenverordnung FNA: 610-5-3	1447
24. 10. 95	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zweiradmechaniker-Handwerk (Zweiradmechanikermeisterverordnung – ZwrMechMstrV) FNA: neu: 7110-3-124	1457
26. 10. 95	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk (Karosserie- und Fahrzeugbauermeisterverordnung – KaFbMstrV) FNA: neu: 7110-3-125; 7110-3-23	1460

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1464
--------------------------------------	------

**Verordnung
zur Öffnung von Märkten für Dienstleistungen sowie zur Regelung
von Inhalt, Umfang und Verfahren der Verleihung im Bereich der Telekommunikation
(Telekommunikations-Verleihungsverordnung – TVerleihV)¹⁾**

Vom 19. Oktober 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Beteiligung des Regulierungsrates beim Bundesminister für Post und Telekommunikation:

Inhaltsübersicht

- Teil I Allgemeine Vorschriften
- Teil II Entscheidungen über beabsichtigte Marktöffnungen
- Teil III Regelungen zu Inhalt und Umfang der Verleihung
 - Abschnitt 1
Vermittlung von Sprache für geschlossene Benutzergruppen
 - Abschnitt 2
Errichten und Betreiben privater Übertragungswege
 - Abschnitt 3
Errichten und Betreiben privater Übertragungswege in Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale
 - Abschnitt 4
Errichten und Betreiben von Funkanlagen
 - Abschnitt 5
Weitere Verleihungen im Einzelfall
- Teil IV Regelungen zum Verfahren der Verleihung
 - Abschnitt 1
Arten der Verleihung
 - Abschnitt 2
Verfahren im einzelnen
- Teil V Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verleihung der Befugnisse zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen, die abweichend von § 1 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3

¹⁾ Die §§ 4 bis 6 dienen der Umsetzung der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt der Telekommunikationsdienste (ABl. EG Nr. L 192 S. 10) für Sprachkommunikation; § 21 dient der Umsetzung der Richtlinie 94/46/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Oktober 1994 zur Änderung der Richtlinien 88/301/EWG und 90/388/EWG, insbesondere betreffend die Satelliten-Kommunikation (ABl. EG Nr. L 268 S. 15).

und 4 des Gesetzes von anderen als der Deutschen Telekom AG errichtet und betrieben werden sollen.

Teil II

**Entscheidungen über
beabsichtigte Marktöffnungen**

§ 2

Der Markt wird geöffnet für das Betreiben von Fernmeldeanlagen, die der Vermittlung von Sprache für geschlossene Benutzergruppen dienen nach Maßgabe der §§ 3 bis 6.

Teil III

**Regelungen zu Inhalt
und Umfang der Verleihung**

Abschnitt 1

**Vermittlung von Sprache
für geschlossene Benutzergruppen**

§ 3

Grundsatz

Das Recht, Fernmeldeanlagen, die der Vermittlung von Sprache für andere im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes für Teilnehmer geschlossener Benutzergruppen dienen, zu betreiben, wird nach den §§ 4 bis 6 verliehen.

Unterabschnitt 1

**Geschlossene Benutzergruppen
zusammengefaßter Unternehmen**

§ 4

Allgemeinverleihung

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht das Recht zum Betreiben von Fernmeldeanlagen, die der Vermittlung von Sprache für geschlossene Benutzergruppen von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelkaufleuten sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts dienen sollen, durch Allgemeinverleihung, wenn

1. zwischen diesen Unternehmen ein Beherrschungsvertrag nach § 291 des Aktiengesetzes oder eine entsprechende vertragliche Regelung besteht. Unterstellt

ein Unternehmen (abhängiges Unternehmen) die Leitung seiner Gesellschaft einem anderen Unternehmen (herrschendes Unternehmen) auf Grund eines Beherrschungsvertrags nach § 291 des Aktiengesetzes oder einer entsprechenden vertraglichen Regelung, so gilt das abhängige Unternehmen auch mit allen anderen Unternehmen als zusammengefaßt, die von diesem herrschenden Unternehmen abhängig sind; alle diese abhängigen Unternehmen gelten auch gemeinsam mit dem herrschenden Unternehmen als zusammengefaßt,

2. von diesen Unternehmen das eine in das andere nach § 319 des Aktiengesetzes eingegliedert ist. Sind einem Unternehmen (Hauptgesellschaft) mehrere andere Unternehmen nach § 319 des Aktiengesetzes eingegliedert, so gelten alle diese anderen Unternehmen sowohl untereinander wie auch gemeinsam mit der Hauptgesellschaft als zusammengefaßt, oder
3. von diesen Unternehmen, das eine in Mehrheitsbesitz steht und das andere an ihm mit Mehrheit nach § 16 Abs. 1 des Aktiengesetzes beteiligt ist. Gehört einem Unternehmen die Mehrheit der Anteile an mehreren anderen Unternehmen (Mehrheitsbeteiligungen), so gelten alle diese anderen Unternehmen sowohl untereinander wie auch gemeinsam mit dem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen als zusammengefaßt. Auf die Berechnung der Beteiligung ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes anzuwenden.

§ 5

Umfang der Verleihung

(1) Die auf Grund von § 4 zu erteilende Allgemeinverleihung wird mit den Auflagen versehen,

1. nur Festverbindungen untereinander und mit Wählverbindungen – auch des Telefonnetzes der Deutschen Telekom AG – zusammenzuschalten, sofern dies zur Herstellung von Sprachkommunikationsverbindungen zwischen den Teilnehmern der geschlossenen Benutzergruppe zusammengefaßter Unternehmen, zwischen den Teilnehmern der geschlossenen Benutzergruppe zusammengefaßter Unternehmen und beliebigen anderen (Öffentlichkeit) oder zwischen der Öffentlichkeit und den Teilnehmern der geschlossenen Benutzergruppe zusammengefaßter Unternehmen erfolgt,
2. keine Übertragungswege im Sinne des der Deutschen Telekom AG nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes übertragenen Netzmonopols zu errichten und zu betreiben,
3. keinen Sprach-Telefondienst im Sinne der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt der Telekommunikationsdienste (ABl. EG Nr. L 192 S. 10) zu erbringen.

(2) Festverbindungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind Übertragungswege der Deutschen Telekom AG, die dem auf sie nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes übertragenen Netzmonopol zuzuordnen sind, und festgeschaltete Verbindungen, die von der Deutschen Telekom AG oder von Privaten unter Nutzung von Monopolübertragungswegen realisiert werden.

(3) Um Sprach-Telefondienst im Sinne der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Richtlinie handelt es sich insbesondere

dann, wenn die Fernmeldeanlagen zur Vermittlung von Sprache für andere im Falle ihrer Zusammenschaltung mit dem öffentlichen Telefonnetz der Deutschen Telekom AG dazu genutzt werden, Sprachkommunikationsverbindungen zwischen der Öffentlichkeit im Telefonnetz der Deutschen Telekom AG aufzubauen, und der Nutzer an einem Endpunkt der Verbindung den oder die anderen Endpunkte in jedem Einzelfall des Verbindungsaufbaus selbst bestimmen kann (Verbot voradressierten Durchleitungsverkehrs durch die Fernmeldeanlage zur Vermittlung von Sprache innerhalb der Öffentlichkeit).

Unterabschnitt 2

Sonstige geschlossene Benutzergruppen

§ 6

Einzelverleihungen

(1) Die Verleihungsbehörde verleiht auf Antrag das Recht zum Betreiben von Fernmeldeanlagen, die der Vermittlung von Sprache für sonstige geschlossene Benutzergruppen dienen sollen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Sonstige geschlossene Benutzergruppen sind dadurch gekennzeichnet, daß ihre Teilnehmer in gesellschaftsrechtlichen oder schuldrechtlichen Dauerbeziehungen oder dauerhaften Verbindungen zur Verfolgung gemeinsamer beruflicher, wirtschaftlicher oder hoheitlicher Ziele stehen. Die Dauerbeziehung kann entweder untereinander oder jeweils mit mindestens ein und demselben Teilnehmer bestehen. Zusammengefaßte Unternehmen im Sinne der auf Grund von § 4 zu erteilenden Allgemeinverleihung gelten als ein Teilnehmer einer sonstigen geschlossenen Benutzergruppe.

(3) Beziehungen der Teilnehmer, die ausschließlich oder überwiegend dem Zweck dienen, Vermittlung von Sprache für andere zu betreiben, gelten nicht als sonstige geschlossene Benutzergruppe.

(4) Bei Gruppen natürlicher oder juristischer Personen, die durch eine gemeinsame mitgliedschaftliche Beziehung gekennzeichnet sind, kann die Verleihung mit der Auflage erfolgen, daß Verkehrsbeziehungen nicht zwischen den Mitgliedern untereinander, sondern nur zwischen den Mitgliedern und der Organisation, in der die Mitglieder zusammengeschlossen sind, hergestellt werden dürfen.

(5) § 5 gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Errichten und Betreiben privater Übertragungswege

§ 7

Grundsatz

Das Recht, private Übertragungswege zu errichten und zu betreiben sowie Gesamtfernmeldeanlagen, die private Übertragungswege enthalten, mit Übertragungswegen, Fest- und Wählverbindungen der Deutschen Telekom AG zusammenzuschalten, wird nach den §§ 8 bis 12 verliehen, soweit nicht in den §§ 13 bis 19 und 24 abweichende Regelungen für besondere Nutzungsformen privater Übertragungswege getroffen sind.

Unterabschnitt 1

Verleihungen für private Übertragungswege

§ 8

Allgemeinverleihung für das Errichten und Betreiben privater Übertragungswege zur Bildung erweiterter Grundstücksanlagen

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht das Recht, private Übertragungswege, die der Verbindung von Grundstücksanlagen (Absatz 2) zum Zwecke der Bildung erweiterter Grundstücksanlagen dienen sollen, zu errichten und zu betreiben und diese für das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen für andere, einschließlich der Vermittlung von Sprache für andere im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes, zu nutzen, durch Allgemeinverleihung.

(2) Im Sinne dieser Rechtsverordnung ist:

„Grundstücksanlage“ eine leitergebundene Fernmeldeanlage, die errichtet und betrieben werden darf innerhalb der Grenzen

1. eines im Grundbuch als selbständiges Grundstück eingetragenen Teils der Erdoberfläche (Grundstück) oder
2. mehrerer Grundstücke, die durch die Art ihrer wirtschaftlichen Verwendung oder nach ihrer äußeren Erscheinung eine Einheit bilden (Grundstücksmehrheit). Dies gilt nicht für Straßen- und Schienennetze.

(3) Erweiterte Grundstücksanlagen im Sinne des Absatzes 1 sind solche leitergebundenen Fernmeldeanlagen, die innerhalb der Grenzen mehrerer Nachbargrundstücke errichtet und betrieben werden sollen. Nachbargrundstücke in diesem Sinne sind:

1. Grundstücke (Absatz 2 Nr. 1) oder Grundstücksmehrheiten (Absatz 2 Nr. 2), die, ohne eine Einheit zu bilden, unmittelbar benachbart sind,
2. Grundstücke (Absatz 2 Nr. 1) oder Grundstücksmehrheiten (Absatz 2 Nr. 2), die, ohne eine Einheit zu bilden, an ein ihnen gemeinsames Bezugsgrundstück angrenzen, oder
3. Grundstücke (Absatz 2 Nr. 1) oder Grundstücksmehrheiten (Absatz 2 Nr. 2), die eine wirtschaftliche Einheit bilden und durch Straßen oder Gewässer, die leicht überquert werden können, voneinander getrennt sind.

Als erweiterte Grundstücksanlagen gelten auch Fernmeldeanlagen, die auf Flurstücken, die nicht unmittelbar aneinandergrenzen, aber im Grundbuch nach § 5 Abs. 2 Satz 3 der Grundbuchordnung als ein Grundstück eingetragen sind, errichtet und betrieben werden und diese miteinander verbinden.

§ 9

Einzelverleihungen für das Errichten und Betreiben privater Übertragungswege zur Bildung sonstiger Gesamtfermeldeanlagen

(1) Die Verleihungsbehörde verleiht auf Antrag das Recht zum Errichten und Betreiben privater Übertragungswege, wenn diese

1. der Verbindung von Grundstücksanlagen (§ 8 Abs. 2) oder von erweiterten Grundstücksanlagen (§ 8 Abs. 3) desselben Errichters und Betreibers, der auch diese privaten Übertragungswege errichtet und betreibt, dienen und keine dieser Fernmeldeanlagen zu einer anderen dieser Fernmeldeanlagen mehr als 25 km in der Luftlinie entfernt ist oder sich alle diese Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen eines Ortsnetzbereichs des Telefonnetzes der Deutschen Telekom AG befinden (Gesamtfermeldeanlage des Typs A),
2. entweder zusätzlich dazu genutzt werden sollen, um an eine Gesamtfermeldeanlage des Typs A weitere, außerhalb des in Nummer 1 genannten räumlichen Bereichs liegende Grundstücksanlagen (§ 8 Abs. 2) oder erweiterte Grundstücksanlagen (§ 8 Abs. 3) desselben Errichters und Betreibers, der auch diese privaten Übertragungswege errichtet und betreibt, anzuschalten. Diese Fernmeldeanlagen dürfen nicht unmittelbar untereinander verbunden sein (Gesamtfermeldeanlage des Typs B), oder
3. zusätzlich dazu genutzt werden sollen, um an eine Gesamtfermeldeanlage des Typs A weitere Grundstücksanlagen (§ 8 Abs. 2) oder erweiterte Grundstücksanlagen (§ 8 Abs. 3) anderer Errichter und Betreiber anzuschalten. Diese Fernmeldeanlagen müssen innerhalb des in Nummer 1 genannten räumlichen Bereichs liegen und dürfen nicht unmittelbar untereinander verbunden sein. Die zu dieser zusätzlichen Anschaltung genutzten Übertragungswege dürfen jeweils nur von einem der beiden Errichter und Betreiber, deren Grundstücksanlagen (§ 8 Abs. 2) oder erweiterte Grundstücksanlagen (§ 8 Abs. 3) durch den jeweiligen Übertragungsweg unmittelbar verbunden werden, errichtet und betrieben werden (Gesamtfermeldeanlage des Typs C).

(2) Sollen die privaten Übertragungswege für die Vermittlung von Sprache für andere genutzt werden, wird dieses Recht nur für die Vermittlung von Sprache für die Teilnehmer einer geschlossenen Benutzergruppe im Sinne des § 4 oder § 6 verliehen. Die Verleihungsbehörde verleiht in der auf Grund von Absatz 1 erteilten Verleihung, ohne Antrag für geschlossene Benutzergruppen zusammengefaßter Unternehmen nach § 4 sowie auf Antrag für sonstige geschlossene Benutzergruppen nach § 6, das Recht, die Übertragungswege für die Vermittlung von Sprache für andere zu nutzen.

Unterabschnitt 2

Zusammenschaltungen

§ 10

Zusammenschaltung von Fernmeldeanlagen nach § 3 Abs. 1 und § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes sowie von Fernmeldeanlagen nach den §§ 8 und 9 mit Übertragungswegen, Fest- oder Wählverbindungen der Deutschen Telekom AG

(1) Die Zusammenschaltung von Grundstücksanlagen (§ 8 Abs. 2) mit Übertragungswegen, Fest- oder Wählverbindungen der Deutschen Telekom AG ist vorbehaltlich des Absatzes 4 freizügig nutzbar.

(2) Die Zusammenschaltung von Fernmeldeanlagen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe b des Gesetzes ohne Verleihung errichtet und betrieben werden dürfen,

und von Fernmeldeanlagen, die auf Grund einer nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes oder den §§ 8 und 9 erteilten Verleihung errichtet und betrieben werden dürfen, mit Übertragungswegen, Fest- oder Wählverbindungen der Deutschen Telekom AG ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 freizügig nutzbar.

(3) Die Verleihungsbehörde erteilt auf Antrag vorbehaltlich des Absatzes 4 das Recht, Zusammenschaltungen auch dann zu nutzen, wenn mindestens einer der in einer Fernmeldeanlage nach Absatz 2 Satz 1 enthaltenen privaten Übertragungswege nicht ausschließlich entsprechend den Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe b, des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes oder der §§ 8 und 9 genutzt oder betrieben werden soll.

(4) Für die Nutzung von Zusammenschaltungen zur Vermittlung von Sprache für andere gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Verbot des Durchgangsverkehrs

(1) Eine auf Grund des § 10 Abs. 3 und 4 zu erteilende Verleihung ist mit der Nebenbestimmung zu versehen, daß über die Zusammenschaltungen kein Durchgangsverkehr über private Übertragungswege erfolgen darf.

(2) Durchgangsverkehr im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn über die Fernmeldeanlage Kommunikationsverbindungen zwischen solchen Nutzern hergestellt werden, von denen keiner zu einem Personenkreis gehört, der von der Verleihungsfreiheit nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes oder einer auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes oder den §§ 8 und 9 erteilten Verleihung begünstigt wird.

Unterabschnitt 3

Besonderheiten bei privaten Richtfunk-Übertragungswegen

§ 12

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht das Recht, innerhalb von Grundstücksanlagen (§ 8 Abs. 2) private Übertragungswege durch zugelassene Richtfunkanlagen errichten und betreiben zu dürfen, durch Allgemeinverleihung.

(2) Die Verleihungsbehörde verleiht auf Antrag das Recht, innerhalb von erweiterten Grundstücksanlagen (§ 8 Abs. 3) oder Fernmeldeanlagen nach § 9 Abs. 1 private Übertragungswege durch zugelassene Richtfunkanlagen errichten und betreiben zu dürfen, sofern Frequenzen zugeteilt werden können.

Abschnitt 3

Errichten und Betreiben privater Übertragungswege in Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale

§ 13

Geltungsbereich

(1) Das Recht zum Errichten und Betreiben von Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale richtet sich nach den §§ 14 bis 19.

(2) Im Sinne der §§ 14 bis 19 sind:

1. „Antennenanlagen“ Funkanlagen, einschließlich Satellitenfunkanlagen, zum Empfang von Rundfunksignalen,
2. „Breitbandverteilnetze“ Fernmeldenetze zur Verteilung von Rundfunksignalen, einschließlich der Kopfstationen oder Empfangseinrichtungen, die von der Deutschen Telekom AG oder deren Kooperationspartnern errichtet und betrieben werden,
3. „Hausverteilanlagen“ Fernmeldeanlagen, die zur Verteilung von Rundfunksignalen innerhalb der Grenzen eines Grundstücks (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) oder einer Grundstücksmehrheit (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) errichtet und betrieben werden,
4. „Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale“ eine oder mehrere durch Übertragungswege verbundene Hausverteilanlagen, die unmittelbar oder über Übertragungswege mit Antennenanlagen oder Breitbandverteilnetzen zusammengeschaltet sind. Übergabepunkte von Breitbandverteilnetzen sind nicht Bestandteil der Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale.

§ 14

Umfang der Verleihungsbedürftigkeit von Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale

Nur das Errichten und Betreiben von Antennenanlagen zum Zwecke der Zusammenschaltung mit Hausverteilanlagen sowie das Errichten und Betreiben privater Übertragungswege in Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale bedarf der Verleihung.

§ 15

Allgemeinverleihung zum Errichten und Betreiben von Antennenanlagen

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht das Recht, Antennenanlagen zu errichten und zu betreiben, die mit Hausverteilanlagen zusammengeschaltet werden sollen, um Rundfunksignale zu empfangen und zu verteilen, durch Allgemeinverleihung.

§ 16

Allgemeinverleihung zum Errichten und Betreiben privater Übertragungswege innerhalb der Grenzen von Nachbargrundstücken

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht das Recht, private Übertragungswege zu errichten und zu betreiben, die innerhalb der Grenzen von Nachbargrundstücken im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zusammenschaltung von

1. Hausverteilanlagen,
2. Antennenanlagen mit Hausverteilanlagen oder
3. Hausverteilanlagen mit einem Breitbandverteilnetz dienen sollen, durch Allgemeinverleihung.

(2) Eine Empfangs- und Verteilanlage für Rundfunksignale stellt keine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 dar.

§ 17

**Einzelverleihungen
zum Errichten und Betreiben privater
Übertragungswege in sonstigen Fällen**

(1) Die Verleihungsbehörde verleiht auf Antrag das Recht, private Übertragungswege zu errichten und zu betreiben, die die Grenzen von Nachbargrundstücken im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 überschreiten und der Bildung von Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunk-signale dienen sollen, wenn

1. die Deutsche Telekom AG sich dem Antragsteller gegenüber nicht innerhalb eines Monats nach dem Eingang eines entsprechenden Bereitstellungsauftrages bei der zuständigen Niederlassung verbindlich bereiterklärt hat, die nachgefragten Übertragungswege innerhalb eines Zeitraums von weiteren vier Monaten (Regelfrist) bereitzustellen, oder
2. die Regelfrist von vier Monaten überschritten wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann eine Frist von bis zu einem Jahr bewilligt werden, wenn die Deutsche Telekom AG an der Einhaltung der Regelfrist aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist oder wenn sie darlegt, daß die Inanspruchnahme der Fristverlängerung sie erheblich weniger belasten würde.

§ 18

**Zusammenschaltung
von Empfangs- und Verteil-
anlagen für Rundfunksignale
mit Übertragungswegen und
Festverbindungen der Deutschen
Telekom AG oder mit Breitbandverteilnetzen**

(1) Die Zusammenschaltung von Hausverteilanlagen mit Übertragungswegen und Festverbindungen der Deutschen Telekom AG oder mit Breitbandverteilnetzen ist freizügig zu Zwecken des Empfangs und der Verteilung von Rundfunksignalen nutzbar.

(2) Die Zusammenschaltung von Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale, mit denen auf Grund einer nach den §§ 15 bis 17 erteilten Verleihung

1. Antennenanlagen zum Zwecke der Zusammenschaltung mit Hausverteilanlagen sowie
 2. private Übertragungswege
- errichtet und betrieben werden dürfen, mit Übertragungswegen und Festverbindungen der Deutschen Telekom AG oder mit Breitbandverteilnetzen ist freizügig zu Zwecken des Empfangs und der Verteilung von Rundfunksignalen nutzbar.

§ 19

Zusätzliche Nutzung

(1) Für eine zusätzliche Nutzung der Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale, insbesondere der darin enthaltenen privaten Übertragungswege, sowie der Zusammenschaltungen nach § 18 gelten die §§ 8 bis 11 entsprechend.

(2) Eine zusätzliche Nutzung im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn die Empfangs- und Verteilanlagen

nicht ausschließlich für Zwecke des Empfangs und der Verteilung von Rundfunksignalen genutzt werden.

Abschnitt 4

Errichten und Betreiben von Funkanlagen

§ 20

Allgemeinverleihung für Endeinrichtungen

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht das Recht zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen, die nach der Telekommunikations-Zulassungsverordnung 1995 zugelassen sind und als Endeinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes errichtet und betrieben werden sollen, durch Allgemeinverleihung.

§ 21

**Einzelverleihungen zum Errichten
und Betreiben von Satellitenfunkanlagen**

(1) Die Verleihungsbehörde verleiht auf Antrag das Recht zum Errichten und Betreiben sonstiger zugelassener Satellitenfunkanlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes, wenn Frequenzen zuge- teilt werden können.

(2) Für die Nutzung von Satellitenfunkanlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes innerhalb von Fernmeldeanlagen, die der Vermittlung von Sprache für andere dienen, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 22

Verleihungen für sonstige Funkanlagen

Die Verleihungsbehörde kann über die §§ 12, 20, 21 und 25 hinaus das Recht zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen, die entsprechend der Telekommunikations-Zulassungsverordnung 1995 zugelassen sind, verleihen, wenn

1. sie dazu genutzt werden sollen, um Nachrichten für eigene Zwecke zu übertragen, und
2. Frequenzen zugeteilt werden können.

§ 23

Erprobung neuer Techniken und Standards

Für die Erprobung neuer Techniken und Standards kann eine Verleihung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen für Versuchs- und Vorführzwecke erteilt werden, ohne daß die Voraussetzungen der §§ 20 bis 22 vorliegen.

§ 24

Zusammenschaltungen

(1) Fernmeldeanlagen, die nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes ohne Verleihung errichtet und betrieben werden dürfen, und Fernmeldeanlagen, die auf Grund einer nach § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes oder den §§ 8 und 9 erteilten Verleihung errichtet und betrieben werden dürfen, dürfen mit Funkanlagen, die auf Grund einer nach § 22 erteilten Verleihung errichtet und betrieben werden dürfen, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zusammengeschaltet und genutzt werden.

(2) Die Verleihungsbehörde erteilt auf Antrag das Recht, die Zusammenschaltungen zur Herstellung von Kommunikationsverbindungen zwischen diesen Fernmeldeanlagen zu nutzen, wenn

1. es sich bei den Funkanlagen und den anderen Fernmeldeanlagen um solche desselben Errichters und Betreibers handelt,
2. die Kommunikationsverbindungen nicht der Vermittlung von Sprache für andere dienen sollen und
3. dies nicht der Herstellung von Sprachkommunikationsverbindungen mit dem Telefonnetz/ISDN der Deutschen Telekom AG dienen soll.

(3) Die Verleihungsbehörde erteilt auf Antrag Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben die Befreiung vom Nutzungsverbot des Absatzes 2 Nr. 3.

Abschnitt 5

Weitere Verleihungen im Einzelfall

§ 25

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann über die in den §§ 3 bis 24 geregelten Fälle hinaus nach § 2 Abs. 1 und 4 des Gesetzes Verleihungen erteilen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Verhinderung der Erfüllung der der Deutschen Telekom AG mit den ausschließlichen Rechten nach § 1 Abs. 2 und 4 des Gesetzes übertragenen besonderen Aufgaben im Sinne des Artikels 90 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht zu erwarten ist. Vor einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist die Deutsche Telekom AG anzuhören.

(2) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann insbesondere Verleihungen nach Absatz 1 erteilen, wenn

1. die Deutsche Telekom AG ihren Leistungspflichten bei der Erbringung von Monopoldienstleistungen im Sinne des § 2 Nr. 1 der Telekommunikationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1717) nach Art, Qualität und Preis nicht angemessen nachkommt oder
2. dadurch Innovationen im Fernmeldewesen möglich werden, die ohne die Verleihung nicht zeitgerecht zu verwirklichen sind.

(3) In Ausnahmefällen kann eine Verleihung ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 erteilt werden, wenn sie sich auf inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzte Projekte mit innovativem Charakter bezieht.

Teil IV

Regelungen zum Verfahren der Verleihung

Abschnitt 1

Arten der Verleihung

§ 26

Einzelverleihung, Allgemeinverleihung

(1) Verleihungen werden

1. Einzelkaufleuten oder sonstigen natürlichen Personen, Kapitalgesellschaften oder sonstigen juristischen Personen des Privatrechts, Personenhandelsgesell-

schaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für eine einzelne Fernmeldeanlage auf schriftlichen Antrag als Einzelverleihung oder

2. einer bestimmten oder bestimmbaren Vielzahl von Einzelkaufleuten oder sonstigen natürlichen Personen, Kapitalgesellschaften oder sonstigen juristischen Personen des Privatrechts, Personenhandelsgesellschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Arten oder Nutzungen von Fernmeldeanlagen als Allgemeinverleihung

erteilt.

(2) Allgemeinverleihungen sind im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zu veröffentlichen.

§ 27

Sammelverleihung für Funkanlagen

Auf Antrag kann einem bestimmten Einzelkaufmann oder einer bestimmten sonstigen natürlichen Person, einer bestimmten Kapitalgesellschaft oder einer bestimmten sonstigen juristischen Person des Privatrechts, einer bestimmten Personenhandelsgesellschaft oder einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Verleihung für eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Funkanlagen erteilt werden (Sammelverleihung).

§ 28

Örtliche und zeitliche Beschränkungen

Die verliehenen Rechte können aus funktechnischen Gründen und im Hinblick auf die räumliche Begrenzung der relevanten Märkte auf bestimmte geographische Gebiete der Bundesrepublik Deutschland oder auf bestimmte Dauer oder Ausübungszeiten beschränkt werden.

Abschnitt 2

Verfahren im einzelnen

§ 29

Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Einzelverleihung ist schriftlich beim Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder dem Bundesamt für Post und Telekommunikation (Verleihungsbehörde) einzureichen. Dem Antrag sind alle für eine Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen; reichen die Unterlagen für eine angemessene Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der Verleihungsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

(2) Soweit im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation Antragsformblätter veröffentlicht sind, sind diese für die Antragsstellung zu verwenden.

(3) Bei einem Antrag auf Verleihung nach § 6 hat der Antragsteller in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, daß es sich bei der Teilnehmergruppe um eine geschlossene Benutzergruppe im Sinne dieser Vorschrift handelt. Hierbei hat der Antragsteller die einzelnen Teilnehmer der geschlossenen Benutzergruppe, zwischen denen Sprache für andere vermittelt werden soll, anzugeben.

§ 30

Vorbescheid

(1) Auf Antrag kann durch Vorbescheid über einzelne Verleihungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern Art, Umfang oder Nutzung der geplanten Fernmeldeanlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Erteilung eines Vorbescheids besteht.

(2) Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Vorbescheids die Verleihung beantragt; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Die für eine Verleihung geltenden Vorschriften sind auf den Vorbescheid entsprechend anwendbar.

§ 31

Nebenbestimmungen

(1) Über § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 11 Abs. 1 hinaus kann die Verleihung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies zur Sicherstellung der mit der Verleihung nach § 2 Abs. 1 und 4 des Gesetzes oder anderer, die Telekommunikation betreffende Rechtsvorschriften verfolgten Zwecke oder der Einhaltung technischer Normen und Verhaltensvorschriften erforderlich ist.

(2) Bei öffentlichen Telekommunikationsnetzen kann die Verleihung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die dem öffentlichen Interesse an einer angemessenen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen.

(3) Auflagen sollen dahingehend gemacht werden, daß

1. der Inhaber der verliehenen Rechte die in der Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung vom 18. Mai 1995 (BGBl. I S. 722) genannten Maßnahmen zu ermöglichen und alle daraus entstehenden Kosten zu tragen hat, soweit diese Verordnung für ihn gilt oder Rechtsvorschriften zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs oder zur Erteilung von Auskünften an gesetzlich hierzu berechnigte Behörden oder andere die Telekommunikation betreffende Rechtsvorschriften dies künftighin erfordern;
2. der Inhaber der verliehenen Rechte selbst oder durch eine von ihm hierzu bevollmächtigte Person der Verleihungsbehörde die Auskünfte und Unterlagen zu geben hat, die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Verleihung erforderlich sind;
3. der Inhaber der verliehenen Rechte die von der Verleihung erfaßte Fernmeldeanlage oder Zusammenschaltung
 - a) innerhalb einer angemessenen Frist in Betrieb zu nehmen hat oder
 - b) nicht ohne Zustimmung der Verleihungsbehörde für mehr als drei Jahre außer Betrieb setzen oder nutzen darf;
4. der Inhaber der verliehenen Rechte von der Fernmeldeanlage ausgehende Störungen unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Vorschriften zu beseitigen hat;
5. der Inhaber der verliehenen Rechte die von der Verleihung erfaßte Fernmeldeanlage oder Zusammenschaltung

nicht ohne vorherige Änderung der Verleihung erweitern oder sonst in ihren kennzeichnenden Merkmalen wesentlich verändern darf.

§ 32

Änderungs- und Widerrufsvorbehalt

(1) In der Verleihung können nachträgliche Änderungen oder der Widerruf für den Fall vorbehalten werden, daß nach Erteilung der Verleihung wesentliche Änderungen der technischen Voraussetzungen eintreten und davon auszugehen ist, daß die Verleihung bei Kenntnis dieser Änderungen im Hinblick auf die geordneten technischen Verhältnisse auf dem Telekommunikationsmarkt so nicht erteilt worden wäre.

(2) Eine nachträgliche Änderung oder ein nachträglicher Widerruf nach Absatz 1 dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie verhältnismäßig sind. Dabei hat die Verleihungsbehörde insbesondere Art und Umfang der von der Fernmeldeanlage ausgehenden Beeinträchtigungen sowie ihre Nutzungsdauer und ihre sonstige technische Beschaffenheit zu berücksichtigen.

§ 33

Inhalt der Verleihung

(1) Die Einzelverleihung erfolgt in der Regel durch Verleihungsurkunde. Bei einer Verleihung nach § 22 können zusätzlich Ausweise für die von der Verleihung erfaßten Funkanlagen ausgestellt werden.

(2) Die Verleihung muß enthalten:

1. die erlassende Behörde,
2. einen Hinweis auf das Gesetz über Fernmeldeanlagen und diese Rechtsverordnung,
3. die Bezeichnung der Fernmeldeanlagen nach kennzeichnenden Merkmalen, soweit dies für die Beschreibung des Umfangs der Verleihung erforderlich ist,
4. den Umfang der verliehenen Rechte, insbesondere die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs privater Übertragungswege und die Art der Nutzung von Zusammenschaltungen,
5. die bei der Ausübung der verliehenen Rechte einzuhaltenen technischen Vorschriften,
6. im Falle der Befristung die Zeitdauer, für die die Verleihung erteilt wird,
7. die Bedingungen, Auflagen, geographischen Beschränkungen, Änderungs- und Widerrufsvorbehalte, unter denen die Verleihung erteilt wird,
8. Bestimmungen zur Übertragbarkeit der mit der Verleihung verbundenen Rechte,
9. Hinweise auf die Aufsichtsrechte der Verleihungsbehörde, auf Verpflichtungen aus anderen die Telekommunikation betreffenden Rechtsvorschriften und mögliche Folgen von Pflichtverstößen des Inhabers der verliehenen Rechte.

Die Einzelverleihung muß ferner die Bezeichnung des Inhabers der verliehenen Rechte einschließlich seines Sitzes oder Wohnortes enthalten.

(3) Ändert sich die Bezeichnung oder der Sitz oder Wohnort des Inhabers der verliehenen Rechte, so ist die Verleihungsurkunde der Verleihungsbehörde zur Berichtigung vorzulegen.

§ 34

Widerruf der Verleihung

(1) Eine Verleihung kann über die in § 32 genannten Gründe hinaus ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Inhaber der verliehenen Rechte seinen Verpflichtungen aus der Verleihung nicht nachkommt oder gegen andere die Telekommunikation betreffende Rechtsvorschriften nachhaltig verstößt.

(2) Vor einem Widerruf hat die Verleihungsbehörde den Inhaber der verliehenen Rechte unter Fristsetzung aufzufordern, seinen Verpflichtungen nachzukommen oder das beanstandete Verhalten abzustellen.

§ 35

Erlöschen der Verleihung

(1) Die Verleihung erlischt

1. mit Ablauf des Zeitraums, für den die Verleihung erteilt worden ist,
2. mit der unanfechtbaren Aufhebung der Verleihung,
3. mit Verzicht durch den Inhaber oder einen von ihm Bevollmächtigten,
4. nach Ablauf einer von der Verleihungsbehörde mit unanfechtbarer Verfügung gesetzten, angemessenen Frist zur Inbetriebnahme der von der Verleihung erfaßten Fernmeldeanlage oder Zusammenschaltung.

(2) Die Verleihungsbehörde kann auf Antrag die Frist nach Absatz 1 Nr. 4 aus wichtigem Grunde verlängern, wenn dadurch der mit der Fristsetzung verfolgte Zweck nicht gefährdet wird.

(3) Der Verzicht (Absatz 1 Nr. 3) ist gegenüber der Verleihungsbehörde schriftlich unter Rückgabe der Verleihungsurkunde, sofern die Verleihung in dieser Weise erfolgt ist, zu erklären.

§ 36

Rechtsübergang

(1) Die Einzelverleihung wird dem Inhaber der verliehenen Rechte für seine Person erteilt. Sie ist nur mit schriftlicher Zustimmung der erteilenden Behörde übertragbar.

(2) Wird die Zustimmung erteilt, so gilt die Verleihung als eine dem Rechtsnachfolger erteilte Verleihung.

§ 37

Mitteilungs- und Anzeigepflichten

Änderungen in Person, Sitz und Namen des Inhabers der verliehenen Rechte sind der Verleihungsbehörde unter Beifügung der Verleihungsurkunde, sofern die Verleihung in dieser Weise erfolgt ist, binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Teil V

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 38

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Bonn, den 19. Oktober 1995

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

Vom 20. Oktober 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2851) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wird

1. im Länderteil Berlin angefügt: „Katholische Fachhochschule Berlin“;
2. im Länderteil Niedersachsen nach „Fachhochschule Hannover“ eingefügt: „Evangelische Fachhochschule Hannover“ und

3. im Länderteil Saarland nach „Fachhochschule des Saarlandes“ eingefügt: „Hochschule der Bildenden Künste Saar“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die Reihenfolge der Aufzählung der Hochschulen in den einzelnen Länderteilen vereinheitlichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Oktober 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Verordnung über die Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden

Vom 23. Oktober 1995

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Die Grenzschutzpräsidien, die Grenzschutzdirektion, die Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter und die Grenzschutzschule sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zuständig für die Wahrnehmung der dem Bundesgrenzschutz obliegenden Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes, soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes nichts Abweichendes geregelt ist. Die Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden für Aufgaben außerhalb von § 1 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes, insbesondere in dienstrechtlichen Angelegenheiten, ergibt sich aus dem nach § 57 Abs. 5 des Bundesgrenzschutzgesetzes festgelegten Aufbau der Behörden und Dienststellen des Bundesgrenzschutzes und ihrer jeweiligen Zuordnung. Die Grenzen der Bundesbahndirektionen und der Reichsbahndirektionen beziehen sich auf die am 1. April 1992 gültigen Direktionsgrenzen.

§ 2

Die Grenzschutzpräsidien sind wie folgt zuständig:

1. das Grenzschutzpräsidium Nord in der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, soweit dort nicht das Grenzschutzpräsidium Ost zuständig ist, dazu auf See auch außerhalb des deutschen Küstenmeers sowie für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bundesbahndirektionen Hamburg und Hannover und der ehemaligen Reichsbahndirektion Schwerin mit Ausnahme der Landkreise Barnim und Märkisch-Oderland des Landes Brandenburg;
2. das Grenzschutzpräsidium Mitte in den Ländern Hessen und Sachsen-Anhalt, im Freistaat Thüringen und in den Kreisen Delitzsch und Leipziger Land und der Stadt Leipzig des Freistaates Sachsen sowie für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bundesbahndirektion Frankfurt/Main und der ehemaligen Reichsbahndirektionen Erfurt und Halle

mit Ausnahme der Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark und der Stadt Brandenburg des Landes Brandenburg;

3. das Grenzschutzpräsidium Ost in den Ländern Berlin und Brandenburg, im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der Kreise Delitzsch und Leipziger Land und der Stadt Leipzig und im Landkreis Uecker-Radow des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Beschränkung auf den Grenzschutz nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes an der Grenze zu Polen ohne die Eigengewässer des Oderhaffs und des Neuwarper Sees und des zugehörigen Uferstreifens mit den zugelassenen Grenzübergängen Ueckermünde und Altwarp sowie für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Reichsbahndirektionen Berlin und Dresden und in den Landkreisen Barnim, Märkisch-Oderland, Havelland und Potsdam-Mittelmark und der Stadt Brandenburg des Landes Brandenburg;
4. das Grenzschutzpräsidium Süd im Freistaat Bayern und im Land Baden-Württemberg, soweit dort nicht das Grenzschutzpräsidium West zuständig ist, sowie für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bundesbahndirektionen Karlsruhe, München, Nürnberg und Stuttgart;
5. das Grenzschutzpräsidium West in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz und dem Saarland, für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bundesbahndirektionen Essen, Köln und Saarbrücken sowie für den Schutz von Verfassungsorganen des Bundes nach § 5 des Bundesgrenzschutzgesetzes in der Stadt Karlsruhe des Landes Baden-Württemberg.

§ 3

(1) Die Grenzschutz- und Bahnpolizeiämter nehmen auf örtlicher Ebene jeweils nach Maßgabe des Absatzes 2 Aufgaben des Grenzschutzes nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes, des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs nach § 4 des Bundesgrenzschutzgesetzes und der Bahnpolizei nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes wahr. Dem Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Saarbrücken obliegen darüber hinaus Schutzaufgaben für Verfassungsorgane des Bundes

(§ 5 Bundesgrenzschutzgesetz) nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 18.

(2) Die Grenzschutz- und Bahnpolizeiamter sind wie folgt zuständig:

1. das Grenzschutzamt Flensburg im Land Schleswig-Holstein, soweit nicht das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Hamburg zuständig ist;
2. das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Hamburg (mit Sitz in Bad Bramstedt) in der Freien und Hansestadt Hamburg und in der Stadt Norderstedt (Kreis Segeberg) und auf der Insel Helgoland des Landes Schleswig-Holstein sowie für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bundesbahndirektion Hamburg;
3. das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Hannover im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen sowie für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bundesbahndirektion Hannover;
4. das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Rostock im Land Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht das Grenzschutzamt Frankfurt/Oder zuständig ist, sowie für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Reichsbahndirektion Schwerin mit Ausnahme der Landkreise Barnim und Märkisch-Oderland des Landes Brandenburg;
5. das Bahnpolizeiamt Frankfurt/Main für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bundesbahndirektion Frankfurt/Main;
6. das Grenzschutzamt Frankfurt/Main im Land Hessen, soweit nicht das Bahnpolizeiamt Frankfurt/Main zuständig ist;
7. das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Halle im Land Sachsen-Anhalt, im Freistaat Thüringen und in den Kreisen Delitzsch und Leipziger Land und der Stadt Leipzig des Freistaates Sachsen sowie für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Reichsbahndirektionen Erfurt und Halle mit Ausnahme der Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark und der Stadt Brandenburg des Landes Brandenburg;
8. das Bahnpolizeiamt Berlin für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Reichsbahndirektionen Berlin und Dresden sowie in den Landkreisen Barnim, Märkisch-Oderland, Havelland und Potsdam-Mittelmark und der Stadt Brandenburg des Landes Brandenburg;
9. das Grenzschutzamt Berlin in den Ländern Berlin und Brandenburg, soweit nicht das Bahnpolizeiamt Berlin oder das Grenzschutzamt Frankfurt/Oder zuständig ist, sowie auf dem Flughafen Dresden;
10. das Grenzschutzamt Frankfurt/Oder im Land Brandenburg, im Landkreis Uecker-Radow des Landes Mecklenburg-Vorpommern ohne die Eigengewässer des Oderhaffs, des Neuwarper Sees, und des zugehörigen Uferstreifens mit den zugelassenen Grenzübergängen Ueckermünde und Altwarp und im Freistaat Sachsen an der Grenze zu Polen und im vorläufigen Landkreis Löbau/Zittau, jeweils unter Beschränkung auf den Grenzschutz nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes;
11. das Grenzschutzamt Pima im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der Kreise Delitzsch und Leipziger Land und der Stadt Leipzig, soweit nicht das Bahnpolizeiamt Berlin, das Grenzschutzamt Frankfurt/Oder oder das Grenzschutzamt Berlin zuständig ist;
12. das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Stuttgart im Land Baden-Württemberg, soweit nicht das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Saarbrücken oder das Grenzschutzamt Weil am Rhein zuständig ist, sowie für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bundesbahndirektionen Stuttgart und Karlsruhe;
13. das Grenzschutzamt Weil am Rhein im Land Baden-Württemberg an der Grenze zu Frankreich und zur Schweiz, jeweils unter Beschränkung auf den Grenzschutz nach § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes;
14. das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt München in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben des Freistaates Bayern sowie für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bundesbahndirektion München;
15. das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Schwandorf in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz des Freistaates Bayern sowie für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bundesbahndirektion Nürnberg;
16. das Bahnpolizeiamt Köln für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bundesbahndirektionen Köln und Essen;
17. das Grenzschutzamt Köln im Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht das Bahnpolizeiamt Köln zuständig ist;
18. das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Saarbrücken im Land Rheinland-Pfalz und im Saarland, für die bahnpolizeilichen Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes im Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Bundesbahndirektion Saarbrücken sowie für den Schutz von Verfassungsorganen des Bundes nach § 5 des Bundesgrenzschutzgesetzes in der Stadt Karlsruhe des Landes Baden-Württemberg.

§ 4

(1) Die Grenzschutzdirektion ist in den in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabenbereichen im gesamten Geltungsbereich des Bundesgrenzschutzgesetzes zuständig für die Koordinierung und Lenkung bei Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung.

(2) Im Rahmen von polizeilichen Aufgaben anderer Bundesgrenzschutzbehörden auf dem Gebiet der Strafverfolgung kann die Grenzschutzdirektion auch mit den Grenzschutz- und Bahnpolizeiamtern unmittelbar verkehren. Dabei kann sie in Fällen von überregionaler

Bedeutung anderen Bundesgrenzschutzbehörden fachliche Weisungen erteilen oder auch selbst ermitteln.

(3) Der Grenzschutzdirektion obliegt bezüglich der in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabenbereiche der dienstliche Verkehr mit ausländischen oder zwischenstaatlichen Stellen, soweit nicht in einer Rechtsvorschrift des Bundes etwas anderes bestimmt ist oder der Dienstverkehr von der zuständigen obersten Bundesbehörde oder, in Fällen von nur regionaler Bedeutung, von den Grenzschutzpräsidien wahrgenommen wird.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann der Grenzschutzdirektion weitere zentral wahrzunehmende Aufgaben übertragen.

§ 5

Die Grenzschutzschule ist die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Bundesgrenzschutzes.

§ 6

Die Bundesgrenzschutzbehörden sind im gesamten Geltungsbereich des Bundesgrenzschutzgesetzes zuständig

1. für die Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben nach § 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes, soweit dafür ein Einsatz über die in den §§ 2 und 3 festgelegten Zuständigkeitsbereiche hinaus zweckmäßig ist,
2. für die Zurückschiebung und Rückführung von Ausländern aus und in andere Staaten nach § 63 Abs. 4 Nr. 1 des Ausländergesetzes,
3. auf Weisung des Bundesministeriums des Innern oder der jeweils vorgesetzten Bundesgrenzschutzbehörde, soweit diese auch für den vorgesehenen Einsatzbereich zuständig ist,
4. für die eigene polizeiliche Sicherung und die polizeiliche Sicherung der ihnen unterstehenden Verbände, Einheiten und sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörden vom 29. März 1992 (BGBl. I S. 794) außer Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1995

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über Verleihungen zum Errichten und Betreiben
privater Übertragungswege in öffentlichen Mobilfunknetzen
(Mobilfunk-Telekommunikations-Verleihungsverordnung – MTVerleihV)**

Vom 23. Oktober 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Beteiligung des Regulierungsrates beim Bundesminister für Post und Telekommunikation:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verleihung der Befugnisse zur Errichtung und zum Betrieb privater Übertragungswege in öffentlichen Mobilfunknetzen, die abweichend von § 1 Abs. 2 des Gesetzes von anderen als der Deutschen Telekom AG errichtet und betrieben werden sollen.

§ 2

**Errichten und Betreiben
privater Übertragungswege
in öffentlichen Mobilfunknetzen**

(1) Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation verleiht auf Antrag denjenigen, denen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes das Recht verliehen worden ist, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland öffentliche

Mobilfunknetze zu errichten und zu betreiben und hierüber Mobilfunkdienste für die Öffentlichkeit zu erbringen, das Recht, die im Rahmen ihrer Verleihungen für diese Netze benötigten Übertragungswege selbst zu errichten und zu betreiben und diese auch anderen Inhabern verliehener Rechte im Bereich des öffentlichen Mobilfunks, die ebenfalls über dieses Recht verfügen, zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen die privaten Übertragungswege durch zugelassene Richtfunkanlagen errichtet und betrieben werden, erfolgt die Verleihung nur, sofern Frequenzen zugeteilt werden können.

§ 3

**Regelungen
zum Verfahren der Verleihung**

Das Verfahren der Verleihung richtet sich nach Teil IV der Telekommunikations-Verleihungsverordnung vom 19. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1434).

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1995

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zollkostenverordnung

Vom 24. Oktober 1995

Auf Grund des § 178 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 26 Nr. 43 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) geändert worden ist, und des § 112 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Zollkostenverordnung vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 848, 1060, 1449), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1990 (BGBl. I S. 1129), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Die Stundengebühr beträgt:

1. für Begleitungen einschließlich der Zeit des Rückwegs und für Bewachungen 30,- DM;
2. für andere Amtshandlungen 34,- DM.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Monatsgebühr beträgt:

1. für Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes 4 200,- DM;
2. für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes 4 800,- DM;
3. für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes 4 900,- DM.“

3. In § 8 wird der Gebührensatz „4,- DM“ durch den Gebührensatz „5,- DM“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 15 des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.“;

b) in Absatz 3 werden nach den Wörtern „Versendung der Waren“ die Wörter „, ausgenommen Postgebühren,“ eingefügt.

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Verwahrung von Waren durch eine Zollstelle wird eine Verwahrungsgebühr erhoben. Sie beträgt täglich:

1. im Postverkehr für jedes Paket 1,- DM;
2. bei Stückgütern 2,- DM für jede angefangenen 100 Kilogramm, höchstens jedoch 50,- DM;
3. für andere Sendungen, sogenannte Ladungen, 0,25 DM für jede angefangenen 100 Kilogramm, mindestens jedoch 12,50 DM.“

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten 1,- DM je Seite und für jede weitere Seite 0,30 DM.“

7. In § 12 Abs. 1 wird der Gebührenrahmen „50,- DM bis 500,- DM“ durch einen Gebührenrahmen „60,- DM bis 600,- DM“ ersetzt.

8. Der Gebührentarif für Untersuchungen – Anlage zu § 9 Abs. 1 – wird wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1995 in Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 1995

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
J. Stark

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 8)

Gebührentarif für Untersuchungen**- Anlage zu § 9 Abs. 1 -****Inhalt****Vorbemerkungen**

- A. Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen
- B. Chemische Untersuchungen
- C. Untersuchungen nach besonderen zolltariflichen Anmerkungen und anderen Vorschriften
- D. Untersuchung von Spinnstoffen und Waren daraus
- E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl
- F. Alkohole, Branntweinmonopol (Chemisch-Technische Bestimmungen - CTB)
- G. Mineralöl

Vorbemerkungen

(1) Die Untersuchungsgebühr bemißt sich für den Aufbau der Untersuchungsanlage, die Untersuchung der Ware, den Abbau und die Reinigung der Untersuchungsanlage sowie die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses nach den in den Abschnitten A bis G aufgeführten Sätzen. Vermindert sich der zur Durchführung der Untersuchung erforderliche Aufwand durch Reihenuntersuchungen von Waren gleicher oder ähnlicher Art erheblich, so werden die Gebührensätze mit Ausnahme der Grundgebühren entsprechend, höchstens bis zur Hälfte der Sätze, ermäßigt.

(2) Sind für Untersuchungen Gebührensätze nicht festgesetzt oder ist im Gebührentarif bestimmt, daß die Gebühr nach dem Zeitaufwand (nZ) zu bemessen ist, so sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

- a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 92,- DM,
- b) für sonstige Bedienstete 60,- DM.

Angefangene Viertelstunden werden auf Viertelstunden aufgerundet; Untersuchungsgebühren in Höhe von über 100,- DM werden auf durch fünf teilbare Beträge abgerundet.

(3) Zu den Untersuchungen rechnen auch aufwendige Probenvorbereitungen, nach Sachlage erforderliche Begutachtung von Waren anhand von Zeichnungen, Prospekten, Angaben des Antragstellers oder des Anmeldepflichtigen usw. sowie die Auswertung von Analyseergebnissen und -zeugnissen. Für diese Untersuchungen und die Dokumentation des Ergebnisses werden Gebühren nach dem Zeitaufwand angesetzt. Im Zusammenhang mit Warenuntersuchungen aufgewendete Zeiten für Literaturstudium, Besprechungen und dergleichen sind für die Gebührenberechnung nur zu berücksichtigen, soweit die betreffenden Tätigkeiten nicht über den konkreten Einzelfall hinaus von Bedeutung sind.

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
A. Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen		
1		Längen- bzw. Dickenmessungen
1.1	16,-	– mit Mikrometer
1.2	32,-	– andere
2		Siebanalyse (nach DIN 1171 und 4188)
2.1	32,-	– erste Fraktion
2.2	16,-	– jede weitere Fraktion
3		Bestimmung der Dichte flüssiger und fester Körper
3.1	16,-	– mit der Spindel
3.2	33,-	– mit dem Pyknometer
3.3	56,-	– nach dem Schwebeverfahren
3.4	16,-	– nach dem Schüttgewicht (augenscheinliche Dichte)
3.5	16,- zusätzlich Grundgebühr 10,-	– nach der Schwingquarzmethode
4	12,-	Löslichkeitsverhalten in Wasser, Säuren, Laugen oder in organischen Löse- mitteln, qualitativ, je Versuch
5		Bestimmung des pH-Wertes
5.1	12,-	– mit Indikatoren
5.2	35,-	– elektrometrisch
6	nZ	Schmelzpunktbestimmung
7	nZ	Siedepunktbestimmung
8		Destillation
8.1	64,-	– einfache Destillation bei normalem Druck
8.2	nZ	– andere
9	90,-	Extraktion oder Perforation
10	nZ	Molekulargewichtsbestimmung
11		Bestimmung der Viskosität
11.1	64,-	– einfach
11.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 15,-	– aufwendig
12		Messungen mit dem
12.1	16,-	– Refraktometer
12.2	32,- zusätzlich Grundgebühr 10,-	– Colorimeter/Photometer
12.3	32,- zusätzlich Grundgebühr 10,-	– Nephelometer
12.4	32,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	– Polarimeter
12.5		– Spektrographen oder Spektralphotometer
12.5.1	nZ zusätzlich Grundgebühr 20,-	– – UV/VIS-Spektralphotometer
12.5.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 35,-	– – Infrarotspektralphotometer
12.5.3	nZ zusätzlich Grundgebühr 30,-	– – Kernresonanzspektrometer

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
12.5.4	nZ zusätzlich Grundgebühr 70,-	- - Massenspektrometer
12.5.5	nZ zusätzlich Grundgebühr 50,-	- - Atomabsorptionsspektralphotometer
12.5.6	nZ zusätzlich Grundgebühr 75,-	- - Röntgenspektrometer
12.5.7	nZ zusätzlich Grundgebühr 90,-	- - Diffraktometer
12.5.8	nZ zusätzlich Grundgebühr 40,-	- - andere
13		Messung der Radioaktivität
13.1	18,-	- mit dem Geiger-Müller-Zählrohr
13.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 70,-	- anders
14		Chromatographische Bestimmungen
14.1	nZ zusätzlich Grundgebühr 30,-	- mit dem Gaschromatographen
14.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 40,-	- mit dem Hochdruckflüssigkeitschromatographen
14.3	nZ	- andere
15	82,- zusätzlich Grundgebühr 10,-	Polarographische Bestimmungen
16		Elektrophoretische Bestimmungen
16.1	nZ	- qualitativ
16.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 20,-	- quantitativ
17	nZ	Mikroskopische Untersuchungen
18	nZ	Physikalische und physikochemische Messungen und Untersuchungen, anderweit nicht genannt
B. Chemische Untersuchungen		
1		Bestimmung des Abdampfrückstands
1.1	17,-	- einfach
1.2	49,-	- aufwendig
2		Bestimmung des Wassers bzw. wasserfreien Stoffs in anderer Weise als nach Nr. B. 1
2.1	32,-	- mittelbar aus der Dichte
2.2	63,-	- durch Xylol-Destillation
2.3	54,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- nach der Methode von K. Fischer
2.4	49,-	- nach ISO-Verfahren 1442-1973
3		Bestimmung der Asche
3.1	45,-	- Gesamtasche
3.2	60,-	- Sulfatasche
3.3	nZ	- anders

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
4		Nachweis von Anionen und Kationen, soweit nicht an anderer Stelle erfaßt, je Einzelnachweis
4.1	16,-	- einfache Untersuchung
4.2	nZ	- aufwendige Untersuchung
5		Elementaranalyse, einschließlich quantitativer Bestimmungen von Ionen und funktionellen Gruppen (ausgenommen Untersuchungen nach Ab- schnitt E)
5.1	32,-	- qualitativer Nachweis je Element
5.2		- quantitative Analysen
5.2.1	25,- zusätzlich Grundgebühr 10,-	- - Kohlenstoff, Wasserstoff oder Gesamtstickstoff (soweit nicht unter Nr. B.6.1 erfaßt), je Element
5.2.2	64,-	- - Schwefel (ausgen. Untersuchungen nach Nr. B. 12)
5.2.3	64,-	- - Halogene
5.2.4	80,-	- - Phosphor, auch Phosphate
5.2.5	90,-	- - Methoxylgruppen
5.2.6	nZ	- - andere Bestimmungen, ausgenommen solche der Nr. B. 6
6		Bestimmung von Stickstoffverbindungen
6.1	63,-	- Gesamtstickstoff nach Kjeldahl
6.2	82,-	- Eiweißstickstoff
6.3	95,-	- Kollagen
7		Bestimmung der Kohlenhydrate
7.1	16,-	- qualitative Prüfung
7.2	140,-	- Gesamtmenge der wasserlöslichen, stickstoff- und aschefreien Extrakt- stoffe
7.3	48,-	- Gesamtmenge der direkt reduzierenden Zucker
7.4	64,-	- Gesamtzucker, nach Inversion
7.5	82,-	- Gesamtzucker nach der Methode von Lane und Eynon
7.6		- mit dem Polarimeter
7.6.1	63,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- - polarimetrisch ermittelter Reinheitsgrad, in Weiß- und Rohzucker
7.6.2	115,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- - Rendementbestimmung von Rübenroh Zucker
7.6.3	33,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- - Rendementbestimmung von Rohrroh Zucker
7.6.4	70,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- - Polarisation vor und nach der Inversion
7.6.5		- - Bestimmung von Rübenzucker und Stärkesirup
7.6.5.1	175,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- - - mit Bestimmung von Stärkesirup
7.6.5.2	88,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- - - ohne Bestimmung von Stärkesirup
7.6.6	63,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- - stärkezuckerhaltige, rübenzuckerfreie Waren (direkte Polarisation der Ware und des verwendeten Stärkezuckers)
7.7	140,-	- Dextrine
7.8		- Stärke
7.8.1	75,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- - polarimetrisch

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
7.8.2	nZ	- - anders (s. a. Nr. B. 13.1)
7.9	90,- zusätzlich Grundgebühr 10,-	- Rohfaser
7.10		- andere Monosaccharide und zuckerähnliche Polysaccharide
7.10.1	35,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- - polarimetrisch
7.10.2	50,-	- - direkt reduzierend
7.10.3	nZ	- - anders
8		Öle, Fette, Wachse und dergleichen
8.1		- Gesamtfett
8.1.1	90,-	- - direkte Extraktion
8.1.2	115,-	- - Extraktion nach Aufschluß
8.2	44,-	- Säuregrad, Säurezahl, freie Fettsäure
8.3	63,-	- Verseifungszahl
8.4	125,-	- Unverseifbares
8.5	63,-	- Iodzahl
8.6	82,-	- Acetylzahl oder Hydroxylzahl
8.7	95,-	- Epoxidsauerstoff
9		Kaffee, Tee und deren Zubereitungen
9.1	82,-	- wasserlösliche Stoffe (Extraktausbeute)
9.2	160,-	- Coffein
10	nZ	Bestimmung von Provitaminen und Vitaminen
11	nZ	Kunststoffe
12		Kautschuk und Kautschukwaren
12.1	32,-	- Weber-Test
12.2	70,-	- Bestimmung des Gewebeanteils
12.3	120,-	- Gesamtschwefel
12.4	115,-	- Schwefel im Aceton- oder Chloroformextrakt
12.5	150,- zusätzlich Grundgebühr 60,-	- Herstellung von Kautschukmischungen und anschließende Vulkanisation
12.6	75,- zusätzlich Grundgebühr 40,-	- Bestimmung der Zerreißfestigkeit und der bleibenden Dehnung
13		Enzymatische Bestimmung
13.1	125,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- von Stärke
13.2	nZ zusätzlich Grundgebühr 15,-	- andere
14	180,- zusätzlich Grundgebühr 20,-	Immunologische Bestimmungen
15	nZ	Chemische Untersuchungen, anderweit nicht genannt

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
C. Untersuchungen nach besonderen zolltariflichen Anmerkungen und anderen Vorschriften		
1	94,-	Bestimmung des Trockenstoffs von Tomatensaft
2	82,-	Ermittlung des Gesamttrockenstoffs und des Gehalts an Alkohol in Weinen und Wermutweinen usw.
3	26,-	Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Rohtabak
4	32,-	Untersuchung des Weinessigs auf den Gehalt an wasserfreier Essigsäure
5	nZ	Untersuchung von Vergällungsmitteln auf Eignung zum Ungenießbarmachen von Casein, Albumin und Eiweißstoffen der Hülsenfrüchte (sog. pflanzliches Casein), je Vergällungsmittel
6		Bestimmung des Schälgrades
6.1	53,-	– geschälte Getreidekörner
6.2	140,-	– porförmig geschliffene Getreidekörner
7	32,-	Nachweis von Peroxidase
8	115,-	Fallzahl nach Hagberg
9	155,-	Feststellung von Weichweizenmehl und -grieß in Teigwaren (nach der Methode Young und Gilles, abgeändert durch Bernaerts und Gruner)
10	175,-	Untersuchung von Olivenölen
11	45,-	Untersuchung von Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen) auf Aktivierung
12	130,-	Untersuchung von Kieselgur, Tripel und dergleichen auf Aktivierung
13	32,-	Feststellung des Quadratmetergewichts von Papieren
14	170,- zusätzlich Grundgebühr 30,-	Feststellung von Ummagnetisierungsverlusten bei Elektroblechen

D. Untersuchung von Spinnstoffen und Waren daraus

1		Ermittlung der Länge und Breite von Geweben, Gewirken, Gestriicken und anderen textilen Flächengebilden
1.1	32,-	– von weniger als 20 m Länge
1.2	nZ	– andere
2	nZ	Gewichtsbestimmung von Gewirken, Gestriicken, Geweben und von anderen textilen Flächengebilden (Flächengewicht je Quadratmeter)
3	32,-	Messung der Dicke textiler Flächengebilde (10 Messungen bei einem Meßdruck)
4	190,-	Messung der Faserlänge (einschließlich Diagramm)
5	nZ	Bestimmung der Kapillarzah von Chemiespinnfäden

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
6		Messung des Faserdurchmessers in Mikroprojektion der Längsansicht, Bestimmung der Wollfeinheit, Garnnummer-Bestimmung, Titer-Bestimmung
6.1	40,-	- je 100 Messungen
6.2	65,-	- mit Diagramm
6.3	55,-	- bei Mischungen
6.4	85,-	- mit Diagramm
7		Bestimmung der mittleren Feinheit von Chemiespinnfäden (10 bis 20 Bündel) zu je 50 Fäden
7.1	82,-	- einfach
7.2	130,-	- bei Entnahme aus Garn
7.3	160,-	- Mischgarne
8		Bestimmung der Feinheit und Höchstzugkraft von Garnen, Zwirnen und verwandten Erzeugnissen
8.1	nZ	- Feinheit
8.2	nZ	- feinheitsbezogene Höchstzugkraft
9	nZ	Bestimmung der Drehung von Garnen und Zwirnen sowie der Längenänderung beim Aufdrehen
10	nZ	Ermittlung der Art und des Aufbaus von Fäden
11	nZ	Ermittlung der Fadendichte in Geweben
12	nZ	Ermittlung der Maschendichte von Gewirken und Gestrickten
13	nZ	Ermittlung der Gewebebindung
14	32,-	Ermittlung der Florhöhe
15		Quantitative Bestimmung der Anteile von Fasermischungen
15.1	nZ	- physikalisch (Ausleseverfahren)
15.2		- chemisch
15.2.1	125,-	- - mittels Säuren oder Laugen
15.2.2	190,-	- - mittels organischer Lösemittel
15.2.3	nZ	- - andere Verfahren
16		Ermittlung der Begleitstoffe
16.1	nZ	- qualitative Untersuchung
16.2	nZ	- quantitative Untersuchung
17	13,-	Fluoreszenz-Untersuchung im UV
18		Qualitativer mikrochemischer Nachweis von Spinnstoffen, je Garn
18.1	33,-	- Wolle, Baumwolle, Seide, Bastfasern
18.2	nZ	- andere
19	nZ	Physikalische und chemische Untersuchungen und Bestimmungen bei Spinnstoffen und Waren daraus, anderweit nicht genannt

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
E. Eisen, Ferrolegierungen und Stahl		
1	50,- zusätzlich Grundgebühr 30,-	Qualitative Untersuchung
2		Quantitative Bestimmung
2.1	40,- zusätzlich Grundgebühr 20,-	– des Gehalts an Kohlenstoff
2.2	90,-	– des Gehalts an Phosphor
2.3	65,-	– des Gehalts an Schwefel
2.4	110,- zusätzlich Grundgebühr 40,-	– des Gehalts an anderen Elementen (je Element)
F. Alkohole, Branntweinmonopol (Chemisch-Techn. Bestimmungen – CTB)		
1		Ermittlung des Alkoholgehaltes,
1.1		– wenn die Probe außer Ethanol und Wasser weder Extraktstoffe noch flüchtige Stoffe enthält
1.1.1	13,-	– – mit dem Alkoholometer nach M 1 (CTB)
1.1.2	50,-	– – mit dem Pyknometer nach M 3.1 (CTB)
1.2		– wenn die Probe außer Ethanol und Wasser nur nicht flüchtige Extraktstoffe enthält
1.2.1	60,-	– – nach Abtrieb mit dem Alkoholometer nach M 2 (CTB)
1.2.2	82,-	– – nach Abtrieb mit dem Pyknometer nach M 3.2 (CTB)
1.3		– wenn die Probe außer Ethanol und Wasser andere flüchtige Stoffe enthält
1.3.1	100,-	– – nach M 3.3.1 und M 3.3.2 (CTB)
1.3.2	33,-	– – Zuschlag für Prüfung nach M 3.3.3 (CTB)
1.3.3	25,-	– – Zuschlag für Ermittlung des Alkoholgehaltes in Spraydosen
2		Ermittlung des Extraktgehaltes in Alkohol und alkoholhaltigen Erzeugnissen
2.1	46,-	– als Abdampfrückstand
2.2	46,-	– als Zucker über den Destillationsrückstand aus der Dichte
3		Sensorische Prüfung auf Aussehen, Geruch und Geschmack
3.1	33,-	– bei Einzelprüfungen
3.2	115,-	– bei Dreiecksprüfungen nach DIN 10951
4	38,-	Bestimmung der Permanganat-Entfärbungszeit in Neutralalkohol nach Abschnitt 6 CTB
5		Bestimmung der Aldehyde in Neutral- und Rohalkohol
5.1	90,-	– nach Abschnitt 6 CTB (mit Reagenz nach Schiff)
5.2	90,-	– nach Abschnitt 6 CTB (mit Hydroxylaminhydrochlorid)
6		Bestimmung der höheren Alkohole (Fuselöl) in Neutral- und Rohalkohol
6.1	38,-	– Fuselölgehalt gem. § 204 BO
6.2	125,-	– Fuselöltest nach Komarowsky (Abschn. 6 CTB)
6.3	100,- zusätzlich Grundgebühr 20,-	– Zusammensetzung des Fuselöls (gaschromatographisch)
7	84,-	Bestimmung der Gesamtsäure in Neutral- und Rohalkohol nach Abschnitt 6 CTB

Nummer des Gebührentarifs	DM	Art der Untersuchung
8	130,-	Bestimmung der Ester in Neutralalkohol nach Abschnitt 6 CTB
9		Bestimmung der flüchtigen Basen in Neutral- und Rohalkohol
9.1	130,-	- nach Abschnitt 6 CTB (Methode nach Conway)
9.2	105,-	- nach Abschnitt 6 CTB (mit Reagenz nach Neßler)
10	120,-	Bestimmung des Methanols in Neutral- und Rohalkohol nach Abschnitt 6 CTB
11	78,-	Bestimmung des Furfurals in Neutralalkohol (qualitativ) nach Abschnitt 6 CTB
12		Ermittlung des ¹⁴ C-Gehalts in Ethanol und alkoholhaltigen Erzeugnissen
12.1	320,- zusätzlich Grundgebühr 40,-	- bei einem Alkoholgehalt bis 85 % vol
12.2	260,- zusätzlich Grundgebühr 40,-	- bei einem Alkoholgehalt von mehr als 85 % vol
13		Untersuchung von Vergällungsmitteln nach Abschnitt 9.5 CTB
13.1	65,-	- mit einfachem Aufwand
13.2	82,-	- mit mittlerem Aufwand
13.3	110,- zusätzlich Grundgebühr 15,-	- mit erhöhtem Aufwand (gaschromatographisch)
13.4	nZ	- besonderer Art
G. Mineralöl		
1	110,-	Destillation nach ASTM D 86/DIN 51 571 *)
2	80,-	Flammpunkt nach Abel-Pensky, DIN 51 755 *)
3		Farbzahl
3.1	33,-	- nach ASTM D 1500/DIN 51 578 *)
3.2	49,-	- nach Verdünnung
4	65,-	Sulfatasche nach ASTM D 874/DIN z. B. 51 575 *)
5	125,-	Verseifungszahl, potentiometrisch, nach ASTM D 939 *)
6	130,-	Pourpoint nach ASTM D 97 *)
7	125,-	Ölgehalt in Paraffin nach ASTM D 721/ISO 2908 *)
8	120,-	Schwefelgehalt, z. B. nach ASTM D 1266 oder DIN 51 768 *)
9	65,-	Erstarrungspunkt am rotierenden Thermometer nach ASTM D 938/ DIN 51 556 *)
10	80,-	Tropfpunkt nach Ubbelohde, DIN 51 801 *)
11	90,-	Nadelpenetration nach ASTM D 5/DIN z. B. 1995 U 3 *)
12	120,-	Walk-Konuspenetration nach ASTM D 217/DIN 51 804 *)
13	90,-	Konuspenetration nach ASTM D 937/DIN 51 580 *)
14	95,-	Bromzahl, elektrometrisch oder nach DIN 51 774 *)
15	165,- zusätzlich Grundgebühr 45,-	Bestimmung des Farbstoffgehaltes im Zusammenhang mit der Heizöl- kennzeichnung
16	130,- zusätzlich Grundgebühr 10,-	Bestimmung des Furfurolgehaltes im Zusammenhang mit der Heizöl- kennzeichnung
17	65,- zusätzlich Grundgebühr 45,-	Bestimmung des Bleigealtes nach DIN 51 769 *)
18	nZ	Mineralöluntersuchungen, anderweit nicht genannt

*) oder vergleichbare Methoden

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Zweiradmechaniker-Handwerk
(Zweiradmechanikermeisterverordnung – ZwrMechMstrV)**

Vom 24. Oktober 1995

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Zweiradmechaniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwicklung, Entwurf, Herstellung, Montage, Umbau und Instandhaltung von Zweirad- und Dreiradfahrzeugen, insbesondere von Fahr- und Krafträdern sowie ihren Beiwagen und Anhängern sowie von Spezial- und Kinderfahrzeugen,
2. Instandhaltung von Verbrennungsmotoren im stationären und mobilen Einsatz,
3. Einbau von Zubehör und Zusatzeinrichtungen in Zweirad- und Dreiradfahrzeugen.

(2) Dem Zweiradmechaniker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der berufsbezogenen Mechanik,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Festigkeitslehre,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Maschinenelemente sowie Werkzeug- und Maschinenkunde,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Anwendung der Hydraulik,
5. Kenntnisse über Pneumatik,
6. Kenntnisse über Elektrotechnik und Elektronik,
7. Kenntnisse der Anwendung und Funktion elektrotechnischer und elektronischer Bauteile und Baugruppen in Zweirad- und Dreiradfahrzeugen,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Meß-, Steuerungs- und Regeltechnik sowie der Anwendung von Meß- und Prüfgeräten,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Oberflächenbehandlung und des Oberflächenschutzes,
10. Kenntnisse der Arten, der Funktionsweise und des Aufbaues von Zweirad-, Dreirad- und Spezialzweiradfahrzeugen sowie von motorbetriebenen Geräten und ihren Bauteilen, Baugruppen und Zusatzeinrichtungen,

11. Kenntnisse der Arten und des Aufbaues von Motoren und Fahrgestellen sowie der dazugehörigen Aggregate,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Kraft- und Schmierstoffe,
14. Kenntnisse des Verbrennungsprozesses in Verbrennungsmotoren, insbesondere der Schadstoffreduzierung,
15. Kenntnisse der Bremssysteme, insbesondere in bezug auf den Bremsweg und die Bremszeit,
16. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung,
17. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
18. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen, insbesondere der ISO, des DIN und des VDE, der berufsbezogenen technischen Regeln, des Wasserrechts, des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes, des Brandschutzes und der Abfallbeseitigung sowie der rationellen Energieverwendung,
19. Kenntnisse des Rechts der Gerätesicherheit, der Produkthaftung und des Qualitätsmanagements,
20. Kenntnisse der Bestimmungen von Sicherheitsvorkehrungen für Schweißarbeiten an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen,
21. Kenntnisse der berufsbezogenen hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Schaltpläne,
22. Kenntnisse der Warmbehandlung von Metallen, insbesondere der Gefügeveränderung beim Schweißen und Löten,
23. Kenntnisse der Fügeverfahren,
24. Kenntnisse der Verfahren zur Feststellung von Störungen und Fehlern bei Zweiradfahrzeugen,
25. Kenntnisse der Energieeinsparung beim Betrieb von Krafträdern,
26. Kenntnisse der Arbeitsvorbereitung und der betriebswirtschaftlichen Berechnungen in Zweiradmechanikerbetrieben,
27. Kenntnisse der Schadensbeurteilung und -regulierung sowie des Anfertigens von Kostenvoranschlägen,
28. Berechnen physikalischer Größen,
29. Anfertigen und Lesen von Skizzen, technischen Zeichnungen, Arbeitsplänen, Schemata, Sinnbildern und Schaltplänen,
30. spanabhebendes und spanloses Be- und Verarbeiten von Stählen, NE-Metallen und Kunststoffen,
31. Wärmebehandeln von Stählen und NE-Metallen,

32. Herstellen und Sichern von lösbaren und unlösbaren Verbindungen, insbesondere durch Schrauben, Stiften, Keilen, Nieten, Kleben, Weich- und Hartlöten, Gasschweißen, Schutzgas- und Lichtbogenhandschweißen,
33. manuelle und maschinelle Be- und Verarbeitung in der Zweiradtechnik, insbesondere Drehen, Fräsen und Schleifen,
34. Behandeln von Oberflächen im Zusammenhang mit Instandsetzungsarbeiten,
35. Handhaben von Spezialwerkzeugen sowie von Meß-, Prüf- und Einstellgeräten,
36. Vermessen und Richten von Zweirad- und Dreiradfahrzeugen und ihren Teilen,
37. Prüfen, Eingrenzen, Bestimmen und Beheben von Störungen und Schäden an den in Absatz 1 genannten Fahrzeugen,
38. Demontieren, Einbauen, Einstellen und Montieren von Fahrzeugteilen und Baugruppen,
39. Ausrüsten von Zweirad- und Dreiradfahrzeugen mit Zubehör und Zusatzeinrichtungen,
40. Instandhalten der Betriebseinrichtungen, insbesondere der Werkzeuge, Vorrichtungen, Geräte, Maschinen und Anlagen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüfungs nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als vier Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

Als Meisterprüfungsarbeit sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten, davon eine nach den Nummern 1 bis 4 und eine nach den Nummern 5 bis 8, anzufertigen:

1. einen Verbrennungsmotor eines Kraftrades reparieren; dabei ist ein Zylinderkopf instandzusetzen und eine Funktionsprüfung des gesamten Motors durchzuführen; ferner sind die ermittelten Schäden, die benötigten Ersatzteile und der Arbeitszeitaufwand in einem Berichtsprotokoll festzuhalten sowie ein Kostenvoranschlag zu fertigen,
2. ein Fahrwerk mit Bremsanlage eines Zweiradfahrzeuges reparieren; dabei ist der Rahmen auf Maßhaltigkeit nach der Vorgabe des Herstellers zu prüfen; ferner sind

die ermittelten Schäden, die benötigten Ersatzteile und der Arbeitszeitaufwand in einem Berichtsprotokoll festzuhalten sowie ein Kostenvoranschlag zu fertigen,

3. eine Baugruppe eines Zweiradfahrzeuges reparieren; dabei sind die ermittelten Schäden, die benötigten Ersatzteile und der Arbeitszeitaufwand in einem Berichtsprotokoll festzuhalten sowie ein Kostenvoranschlag zu fertigen,
4. ein Dreiradfahrzeug erstellen und zusammenbauen unter Anfertigung des Spezial-Hinterbaues; dabei ist der Hinterbau mit dem vorgefertigten Rahmen zu verschweißen und zu richten, die Profile sollen dabei gebogen, geschweißt oder gelötet, gerichtet und gefräst werden,
5. eine Speichenrad-Zentriereinrichtung oder eine Rahmenmeßlehre anfertigen, die im Zusammenwirken ihrer Teile eine Funktion erfüllen muß, durch verschiedene manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren,
6. eine Auswuchteinrichtung für Laufräder oder eine hydraulische oder mechanische Preßvorrichtung anfertigen, die im Zusammenwirken ihrer Teile eine Funktion erfüllen muß, durch Umformen sowie verschiedene manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren,
7. einen Kettennietenzieher für Zweiradfahrzeuge durch verschiedene maschinelle Fertigungsverfahren und Fügetechniken anfertigen,
8. einen gedrehten oder gefrästen Aufnahmeflansch anfertigen für nicht selbstgelagerte Kraftrad-Laufräder oder einer Abziehvorrichtung mit einem auf der Drehmaschine geschnittenen Gewinde.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1, auszuführen:

1. Gas- und Schutzgasschweißen eines Werkstückes von ein bis zwei Millimeter Stärke und einer Länge von 150 Millimeter sowie Hartlöten einer Rahmenverbindung einschließlich der Vorbereitung der Schweiß- und Lötarbeiten,
2. Zusammenbauen eines Getriebes oder eines Motors mit Ausmessen des Achsialspiels sowie Montieren von Lagern und Wellendichtungen,
3. Einspeichen, Zentrieren und Spannen eines Speichen- oder eines Motorradlaufrades,
4. Eingrenzen, Bestimmen und Beheben von Störungen an einer mechanisch, hydraulisch oder elektrisch wirkenden Anlage und Eintragung der Ist-Soll-Werte ins Protokoll,
5. Ermitteln und Beheben von Störungen an einer Vergaser- oder Einspritzanlage eines Kraftrades und Erstellen eines Protokolls; dabei sind die Vorgaben der Hersteller zu beachten,
6. Ermitteln und Beheben von Störungen und Einstellen einer Zündanlage nach den Vorgaben der Hersteller.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

**Prüfung
der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:

- a) Berechnung physikalischer Größen, insbesondere von Druck, Kraft, Arbeit, Drehzahl, Geschwindigkeit, Drehmoment, Leistung, Übersetzung, Wirkungsgrad, Spannung, Stromstärke und Widerstand,
- b) Berechnungen aus der Mechanik und Festigkeitslehre, insbesondere von Kräften, Spannungen, Torsionsmomenten, Biegemomenten und Querschnitten;

2. Technisches Zeichnen:

- a) Lesen von Skizzen, Zeichnungen und Diagrammen sowie von Schalt- und Funktionsplänen,
- b) Anfertigen von Skizzen, technischen Zeichnungen und Arbeitsplänen,
- c) Anfertigen eines elektrischen Schaltplanes;

3. Fachtechnologie:

- a) Fahrzeugkunde,
- b) berufsbezogene Mechanik und Festigkeitslehre,
- c) berufsbezogene Maschinenelemente sowie Werkzeug- und Maschinenkunde,
- d) Elektrik und Elektronik sowie ihre Bauteile an Zweirädern und Dreiradfahrzeugen,
- e) lösbare und unlösbare Verbindungen, insbesondere Schrauben, Klemmen, Kleben, Löten und Schweißen,
- f) Funktion und Anwendung der Meß- und Prüfgeräte sowie der Werkzeuge,
- g) berufsbezogene Hydraulik,
- h) Arten, Funktionsweise und Aufbau von nichtmotorisierten und motorisierten Zweirad-, Dreirad- und Spezial-Zweiradfahrzeugen und ihren Bauteilen und Baugruppen sowie ihren Zusatzeinrichtungen,
- i) Arten und Aufbau von Motoren und Fahrgestellen und der dazugehörigen Baugruppen,
- k) berufsbezogene Normen, insbesondere ISO, DIN und VDE, berufsbezogene technische Regeln, Wasserrecht, Umwelt-, insbesondere Immissionsschutz, Brandschutz sowie Abfallbeseitigung und rationelle Energieverwendung,
- l) berufsbezogene Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung,

m) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;

4. Werkstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 3.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 24. Oktober 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk
(Karosserie- und Fahrzeugbauermeisterverordnung – KaFbMstrV)**

Vom 26. Oktober 1995

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

1. Abschnitt
Berufsbild

§ 1
Berufsbild

(1) Dem Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung, Umbau und Instandhaltung von Kraftwagenfahrwerken, -karosserien, -aufbauten und Anhängerfahrzeugen,
2. Entwurf, Herstellung, Umbau und Instandhaltung von Fahrwerken, Karosserien, Aufbauten und Anhängern für Sonder-, Sport-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Kabinen,
3. Entwurf, Herstellung, Umbau und Instandhaltung von Containern, Ladegefäßen und Transportbehältern,
4. Einbau von Zusatzeinrichtungen und Zubehör, Anfertigung dazugehöriger Bauteile sowie ihre Instandhaltung,
5. Durchführung von berufsbezogenen Untersuchungen und Prüfungen nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts,
6. Reparaturlackierung von Karosserien und Fahrzeugen, Pflegen und Konservieren sowie Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen durch Hohlraumkonservierung und Unterbodenschutz,
7. Restaurierung von klassischen und historischen Karosserien und Fahrzeugen.

(2) Dem Karosserie- und Fahrzeugbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Fahrzeugkunde und Fahrzeugtechnik,
2. Kenntnisse der berufsbezogenen Mechanik und Festigkeitslehre,
3. Kenntnisse der berufsbezogenen Strömungslehre, insbesondere der Aerodynamik sowie energiesparender Maßnahmen,
4. Kenntnisse der berufsbezogenen Hydraulik und Pneumatik,
5. Kenntnisse über Kinematik,
6. Kenntnisse der berufsbezogenen Anwendung der Elektrotechnik und Elektronik,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen Schaltpläne,
8. Kenntnisse des berufsbezogenen Schallschutzes und der Wärmedämmung,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie ihrer Lagerung,
10. Kenntnisse über Werkstoffprüfung,
11. Kenntnisse über Wärmebehandlung von Stahl und NE-Metallen,
12. Kenntnisse der Instandhaltungsarbeiten und ihrer Verfahren,
13. Kenntnisse der Oberflächenbehandlung und des Korrosionsschutzes,
14. Kenntnisse der berufsbezogenen Meß-, Richt- und Prüfgeräte und ihrer Anwendung,
15. Kenntnisse der Organisation im Karosserie- und Fahrzeugbaubetrieb,
16. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung,
17. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes sowie der rationellen Energieverwendung,
18. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen, der Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Gewässer-, Emissions- und Immissionsschutzes, des Brand-schutzes sowie der Abfallverwertung und -beseitigung,
19. Kenntnisse der Produkthaftung und des Qualitätsmanagements,
20. Kenntnisse der Bestimmungen und Sicherheitsvorkehrungen bei Schweißarbeiten an Fahrzeugen und Fahrzeugteilen,

21. Kenntnisse der Schweißverfahren,
22. Kenntnisse der Schadenregulierung sowie der Anfertigung von Kostenvoranschlägen,
23. Erstellen von Entwürfen, Skizzen, Abwicklungen, Zeichnungen und pneumatischen, hydraulischen, elektrischen und elektronischen Schaltschemata,
24. Berechnen mathematischer und physikalischer Größen, insbesondere aus der Mechanik und Festigkeitslehre,
25. Handhaben berufsbezogener Datensysteme,
26. Be- und Verarbeiten von Werkstoffen, insbesondere von Stahl, NE-Metallen, Kunststoffen, Holz- und Verbundwerkstoffen, insbesondere durch Umformen, Fügen und Trennen,
27. Verarbeiten von Polsterungen, Auskleidungen, Verdecken und Planen,
28. Anfertigen von Modellen, Lehren und Vorrichtungen,
29. Oberflächenbehandlung durch Grundieren, Spachteln, Füllen, Schleifen, Lackieren, Polieren und Konservieren,
30. Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen, insbesondere von Hohlraumbehandlung und Unterbodenschutz,
31. Vermessen und Richten von Straßenfahrzeugen, insbesondere von Fahrwerken, Pkw-Karosserien, Nutzkraftwagen-Aufbauten und Anhängern,
32. Funktionsprüfung und Einstellen von Soll-Werten,
33. Herstellen von lösbaren und unlösbaren Verbindungen, insbesondere durch Schrauben, Nieten, Klemmen, Kleben, Löten und Schweißen,
34. Montieren und Demontieren von Fahrzeugteilen, Baugruppen und Anlagen,
35. Einsetzen von Scheiben,
36. Ausrüsten von Straßenfahrzeugen mit mechanischen, pneumatischen, hydraulischen, elektrischen und elektronischen Komponenten,
37. Durchführen von Maßnahmen des Schallschutzes und der Wärmedämmung,
38. Bergen und Schleppen,
39. Instandhalten der Betriebseinrichtungen, insbesondere der Werkzeuge, Maschinen und Anlagen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

- (1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

- (3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

- (1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Anfertigung eines Teils eines Aufbaus mit Seitenzug oder mit einer seitlichen Tür mit Seiten- und Dachanschluß jeweils mit Fallung; dabei ist das Gerippe aus Profilen anzufertigen und zu beblechen,
2. Anfertigung eines Teils eines Aufbaus oder eines Pkws aus Kantprofilen mit schartierter Klappe und eingebautem Schloß mit Beblechung,
3. Anfertigung eines handlaminierten Karosserieteils aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit Versteifungen und Befestigungspunkten; dabei ist die dazugehörige Form zu erstellen,
4. Anfertigung eines Vorderteils eines Anhängers mit Einbau einer Drehkranzlenkung nach vorgegebenem Lochbild oder eines Fahrgestellrahmens für einen Zweiachs-Anhänger mit Anbringen des Achsaufnahmelagers nach Vorgabe jeweils aus Profilen in geschweißter Ausführung,
5. Anfertigung einer Hilfs- und Kipprahmenbrücke für einen Dreiseitenkipper aus Profilen in geschweißter Ausführung nach vorgegebener Zeichnung mit Anlenkpunkten für den Hubzylinder; dabei sind eine Abstützvorrichtung und ein Fangseil anzubringen,
6. Instandsetzung einer unfallbeschädigten Karosserie mit Rahmenschaden oder eines Fahrerhauses mit Bodenrahmenschaden durch Demontieren, Trennen, Messen, Richten, Einsetzen von Teilen, Fügen durch Schweißen und Schrauben; dabei ist ein Karosserieteil anzufertigen,
7. Instandsetzung einer unfallbeschädigten Karosserie oder eines Fahrgestells durch Demontieren, Trennen, Messen, Richten, Einsetzen von Teilen, Fügen durch Schweißen und Schrauben sowie Lackieren; dabei ist ein Karosserie- oder Fahrgestellteil anzufertigen.

- (2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Entwurfskizze mit dem Arbeitsplan und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

- (3) Mit der Meisterprüfungsarbeit ist die Konstruktionszeichnung mit Schnitten, Stückliste, Beschreibung und Kalkulation vorzulegen.

- (4) Die Konstruktionszeichnung mit Schnitten, Stückliste, Beschreibung und Kalkulation ist bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

- (1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Verbinden von bis zu 2 mm starken Karosserieblechen durch Gasschmelzschweißen in verschiedenen Schweißpositionen und Verbinden von bis zu 6 mm starken Fahrzeugblechen mit Profilen durch Licht-

bogenhand- oder Schutzgasschweißen in verschiedenen Schweißpositionen; die Schweißnähte sollen jeweils mindestens 300 mm lang sein,

2. Anfertigen eines Karosserieteils aus Blech von Hand durch Treiben, Bördeln, Abkanten und Fügen einschließlich Erstellen eines Arbeitsplanes,
3. Durchführen einer Abschnittsreparatur an einem Karosserieteil aus Blech oder Kunststoff durch Einpassen, Absetzen, Schweißen oder Kleben,
4. Anfertigen eines Stützbeins oder einer Klappbrücke mit Sicherungen nach Zeichnung durch Trennen, Passen und Fügen,
5. Untersuchen eines Kraft- oder Anhängerfahrzeuges nach den gesetzlichen Vorschriften für wiederkehrende Fahrzeugprüfungen im vorgegebenen Umfang,
6. Vermessen eines Kraftfahrzeuges mit einer elektronischen Vierrad-Achsmeßanlage einschließlich Erstellen eines Protokolls,
7. Feststellen und Beheben einer Störung in einer hydraulisch, pneumatisch, elektrisch oder elektronisch wirkenden Anlage,
8. Bearbeiten der Oberfläche eines Karosserieteils durch Grundieren, Spachteln, Füllen, Schleifen, Trocknen und Lackieren,
9. Anfertigen eines glasfaserverstärkten Karosserieteils aus Kunststoff nach Vorgabe durch Handlaminieren mit Ansetzen des Harzes, Auswahl der Glasfasermatte und Auftragen des Trennmittels,
10. Bestimmen der Befestigungspunkte und Montieren eines Gasdruckstoßdämpfers an einer Fahrzeugklappe,
11. Anfertigen von Kantprofilen durch Abkanten und Fügen einschließlich Erstellen des Arbeitsplanes,
12. Einsetzen einer Sicherheitsglasscheibe mit Klemmprofil in ein Blechteil durch Bestimmen und Ausschneiden der Öffnung.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - a) Berechnen von Längen, Flächen, Körpern, Gewichten und Verschnitten,
 - b) Berechnen physikalischer Größen, insbesondere von Druck, Kraft, Arbeit, Drehzahl, Geschwindigkeit, Leistung, Übersetzung, Energieverbrauch, Wirkungsgrad, Spannung, Stromstärke, Widerstand und Leistungsquerschnitt,
 - c) Berechnungen aus der Mechanik und Festigkeitslehre, insbesondere von Kräften, Spannungen, Querschnitten, Torsionsmomenten, Biegemomenten sowie von Achsabständen und -lasten;

2. Technisches Zeichnen:

- a) Lesen von Skizzen, Zeichnungen und Diagrammen,
- b) Anfertigen von Skizzen und perspektivischen Darstellungen von Teilen,
- c) Anfertigen von technischen Zeichnungen,
- d) Anfertigen von farbigen Entwürfen,
- e) Lesen und Ergänzen von Schalt- und Funktionsplänen für hydraulische, pneumatische, elektrische und elektronische Anlagen;

3. Fachtechnologie:

- a) Fahrzeugkunde,
- b) berufsbezogene Mechanik, insbesondere Dynamik, Statik und Festigkeitslehre,
- c) Fügen und Umformen,
- d) Hydraulik und Pneumatik,
- e) berufsbezogene Anwendung der Elektrotechnik und Elektronik,
- f) Oberflächenbehandlung durch Grundieren, Spachteln, Füllen, Schleifen, Lackieren, Polieren und Konservieren,
- g) Korrosionsschutzmaßnahmen,
- h) lösbare und unlösbare Verbindungen, insbesondere Schrauben, Nieten, Klemmen, Kleben, Löten und Schweißen,
- i) berufsbezogene Meß-, Richt- und Prüfgeräte und ihre Anwendung,
- k) Produkthaftung und Qualitätsmanagement,
- l) berufsbezogene Normen, insbesondere DIN, ISO und VDE, Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Gewässer-, Emissions- und Immissions-schutzes, des Brandschutzes sowie Abfallverwertung und -beseitigung,
- m) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes sowie der rationellen Energieverwendung;

4. Werkstoffkunde:

- a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe,
- b) Einfluß von Dauerschwingungen, Oberflächenbearbeitung, Temperatur und Korrosion auf die Beständigkeit von Bauteilen;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 3.

3. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom
12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils gelten-
den Fassung.

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prü-
fungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften
zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung
bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild für
das Karosseriebauer-Handwerk vom 16. November 1970
(BGBl. I S. 1537) außer Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung
weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie
Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr
anzuwenden.

Bonn, den 26. Oktober 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 06 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 06 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
4. 10. 95	Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-150	11 165	(199	21. 10. 95)	s. Art. 2
4. 10. 95	Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-151	11 166	(199	21. 10. 95)	s. Art. 2